OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401108/2/FP**

Datum: **Linz, 21. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.11.2025, GZ: BHLL/925100087106/25, wegen einer Übertretung des BStMG verhängten Strafe,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 20.10.2025, GZ: BHLL/925100087106/25, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 15 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf). Der Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn benutzt, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der diesbezügliche Einspruch gegen die Strafverfügung richtet sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe und lautet wie folgt:

„[…]
Zahlungsreferenz:925100087106
Guten Tag,
am 17.11.2025 wurde mir ein Schreiben mit einer verhängten Strafe zugestellt. Da ich mir nicht sicher bin, ob ich Ihnen den schriftlichen Einspruch fristgerecht per Post zusenden kann, kontaktiere ich Sie auf diesem Wege per E-Mail. Hiermit möchte ich Sie höflich bitten, die Höhe der verhängten Strafe zu überprüfen. Das ursprüngliche Schreiben mit der Strafe wurde mir nicht zugestellt, sodass ich keine Möglichkeit hatte, diese rechtzeitig und ordnungsgemäß zu bezahlen. Von ASFINAG habe ich anschließend lediglich ein Schreiben erhalten, in dem stand, dass der Vorgang weitergeleitet wird und dass die ursprüngliche Strafe nicht mehr bezahlt werden kann. Ich habe versucht, dies mit ASFINAG zu klären, jedoch wurde mir erklärt, dass die Zustellung durch die Post erfolgt und man mir daher nicht weiterhelfen könne. Ich müsse auf ein Schreiben der zuständigen Behörde warten. Seitdem habe ich keine weiteren Informationen erhalten – bis heute, als mir ein Schreiben mit einer Strafe in Höhe von 350 € zugestellt wurde. Ich halte es für unfair, dass ich die ursprüngliche Strafe nicht fristgerecht bezahlen konnte, nur weil mir das entsprechende Schreiben nicht zugestellt wurde. Daher bitte ich Sie höflich, die genannten Umstände zu berücksichtigen und die Höhe der Strafe erneut zu prüfen.

Selbstverständlich werde ich die Strafe nach Ihrer Rückmeldung gerne bezahlen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen […]"

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis reduzierte die belangte Behörde die Strafe auf die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) und schrieb einen Kostenbeitrag von 30 Euro vor.

I.3. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wies der Bf auf seine schwierige finanzielle Lage hin und beantragte die Behebung des Straferkenntnisses bzw. hilfsweise die Reduktion der Strafe auf die „ursprünglich festgesetzte Geldstrafe von 120 Euro".

Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23.12.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich auch ergibt, dass die Strafverfügung der belangten Behörde ausdrücklich nur im Strafausmaß angefochten wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Strafverfügung vom 20.10.2025, GZ: BHLL/925100087106/25, nachstehenden Vorwurf gemacht:

„1. Datum/Zeit: 18.06.2025, 17:48 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 170,398, Abschnitt B__-C__,
Fahrtrichtung: D__ Auhof
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (SK)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/2023) […]“

[Strafverfügung]

Die Behörde verhängte eine Strafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 15 Stunden).

Der vom Bf gegen diese Strafverfügung erhobene Einspruch lautet wie unter Punkt I.2. dargestellt.
[Einspruch]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dem vom Bf erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung kann zweifelsfrei entnommen werden, dass er sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

b) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

c) § 20 BStMG lautet:

„Mautprellerei
§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von

Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens:

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen" Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15.5.1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6.10.1993, 91/17/0208)." *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 01.07.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25.4.2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden." *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 01.07.2013, rdb.at).

Der Bf will mit seinem Einspruch erreichen, nur jenen Betrag bezahlen zu müssen, der dem Ersatzmautbetrag, der von der ASFINAG vorgeschrieben wird, entspricht. Damit beantragt der Bf die Herabsetzung der Strafe auf 120 Euro. Er beantragt an verschiedenen Stellen die Höhe der verhängten Strafe zu überprüfen und führt aus, diese nach der Rückmeldung der Behörde gerne bezahlen zu wollen.

Der Bf äußert sich mit keinem Wort zum Sachverhalt. Der bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist sohin inhaltlich eindeutig.
Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft. Der Schuldspruch blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.

Es steht damit (für das Verwaltungsgericht verbindlich) fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig, was sie auch getan hat.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Da im Punkt der Schuld eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt ist das Verwaltungsgericht diesbezüglich zur Entscheidung unzuständig und darf nur mehr über die Höhe der Strafe abgesprochen werden.

Es darf an dieser Stelle - aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs ohne Relevanz für das Verfahren - angemerkt, werden, dass der Bf, wenn er von einer Strafe durch die ASFINAG spricht, die Ersatzmautaufforderung meint, die keine Strafe ist. Die ASFINAG ist gemäß § 19 Abs. 4 BStMG befugt, eine Ersatzmaut einzuheben (worauf allerdings kein Rechtsanspruch besteht) und gilt die Aufforderung, die Ersatzmaut zu entrichten dem Zulassungsbesitzer als zugegangen, wenn sie an die in Fahrzeugzulassungsregistern anderer Staaten als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde.
Aufgrund des Umstandes, dass der Bf vorliegend nur die Strafhöhe bekämpft und insofern der Schuldspruch rechtskräftig feststeht, und er im Falle der Entrichtung der Ersatzmaut nicht mehr „straflos" werden könnte, kann ein Eingehen auf das Vorbringen in Bezug auf die Ersatzmaut unterbleiben.

IV.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend zwischen 300 und 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkom-

mens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Vorliegend hat die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe (300 Euro) verhängt.

Auf Strafzumessungsgründe, etwa die wirtschaftliche Situation des Bf, kann insofern nicht mehr eingegangen werden.

Eine Anwendbarkeit des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) ist mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht eröffnet, zumal die Behörde nur die Unbescholtenheit festgestellt hat, die allerdings zweifelhaft erscheint, zumal der Bf in seiner Beschwerde davon spricht, dass er sämtliche Geldstrafen bislang stets ordnungsgemäß und fristgerecht bezahlt habe. Dies setzt voraus, dass der Bf bereits straffällig geworden ist.
Sonstige Milderungsgründe hat der Bf nicht vorgebracht.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne gültige Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen. Zumal der Höchststrafe von 3.000 Euro eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen (336 Stunden) gegenübersteht, ergibt sich rechnerisch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe (34 Stunden).

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf keine Folge zu geben und die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe durch die Behörde zu bestätigen.

Bei diesem Verfahrensergebnis ist dem Bf gemäß § 52 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens iHv 20 % aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl